

B-4

Titel	Antrag auf Änderung der Förderrichtlinien des Programms Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
Antragsteller*innen	Jusos Schwaben
Adressat*innen	

Antrag auf Änderung der Förderrichtlinien des Programms Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

1 **Forderung:**

- 2 Wir fordern, dass die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit
3 an Schulen – JaS folgende Anpassungen erhält:
- 4 • Die tatsächlichen Kosten der Vollzeitstelle der Sozialpädagog*innen werden vollständig vom Freistaat
5 übernommen. Die Bezahlung erfolgt weiterhin analog der Tätigkeitsmerkmale des TVÖD für staatlich
6 anerkannte Sozialpädagog*innen (Diplom/Bachelor).
 - 7 • Perspektivisch sollen weder Schulart, Schulgröße noch der (zu geringe) Anteil der Schüler*innen mit Mi-
8 grationshintergrund Ausschlussgründe für die Bewilligung einer Förderung sein. Grundsätzlich sind alle
9 staatlich anerkannten Schulen unabhängig von der Trägerschaft förderfähig, d.h. auch private Schulen.
10 Bei der Schaffung und Besetzung der Stellen haben soziale Brennpunktschulen Priorität.
 - 11 • Ab 200 Schüler*innen ist eine halbe Kraft verpflichtend und ab 400 Schüler*innen eine Vollzeitkraft.
12 Pro weitere 400 Schüler*innen ist eine weitere halbe Kraft verpflichtend. Besteht an Schulen Bedarf für
13 Jugendsozialarbeit, der über der mit der Schulgröße korrespondierenden Anzahl an JaS-Kräften liegt,
14 so wird bedarfsabhängig mindestens eine weitere halbe JaS-Stelle bewilligt. Diese weiteren JaS-Stellen
15 sind durch den besonderen pädagogischen Bedarf an Brennpunktschulen nötig.
 - 16 • Bereits bestehende Stellen von Jugendsozialarbeiter*innen an Schulen – die bisher vollständig von den
17 Kommunen getragen werden – sind förderfähig.

18 **Begründung:**

- 19 Aufgrund einiger gesellschaftlicher Faktoren wurde JaS bedarfsgerecht ausgebaut. Zu diesen Faktoren zählen:
20 doppelte Berufstätigkeit, ein steigender Medienkonsum sowie die Verlagerung der Erziehungsaufgabe vom
21 Elternhaus in die Schule.
- 22 Jugendsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Diese liegt in § 13 Abs. 1 SGB VIII begründet:
- 23 (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Be-
24 einträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe
25 sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in
26 die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- 27 Jedoch kam es in den vergangenen Jahren kam es zu einer Ausweitung kommunaler Verantwortlichkeiten. Die-
28 se Zunahme stellt die Kommunen vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Durch
29 eine vollständige Kostenübernahme des JaS-Programms durch den Freistaat können Kommunen in Bayern
30 finanziell entlastet werden.
- 31 Zudem ist diese Kostenübernahme auch darin begründet, dass Jugendsozialarbeit an Schulen auch eine klare
32 staatliche Aufgabe ist. Denn die Schulen in Bayern liegen im Verantwortungsbereich des Bayerischen Staatsmi-

33 *nisteriums für Unterricht und Kultus*. Zudem ist in Art. 1 des *Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-*
34 *richtswesen* (BayEUG) festgeschrieben, dass die Schule einen „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ besitzt. Somit
35 liegt Schulsozialarbeit sowohl im Verantwortungsbereich der Kommunen, als auch der *Bayerischen Staatsregie-*
36 *rung*. Daraus leitet sich auch eine finanzielle Verantwortung der kostenstärkeren Landesebene ab.

37 Bisher erfolgt lediglich eine Teilfinanzierung des *JaS*-Programms durch den *Freistaat Bayern*. Im Rahmen dieses
38 Programms beteiligt sich das *Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales* mit einem Festbetrag
39 von 16.360 Euro pro Vollzeitstelle einer*s Sozialpädagogin*en an ausgewählten Schulstandorten. Diese finan-
40 zielle Beteiligung erfolgt nur für Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen mit „gravierenden sozialen
41 und erzieherischen Problemen“, d.h. nur unter Nachweis eines erhöhten Jugendhilfebedarfs sowie an Grund-
42 schulen mit einem Migrationsanteil von mind. 20%.

43 Der Festbetrag von 16.360 Euro pro Vollzeitäquivalent[1], mit dem sich der *Bayerische Freistaat* beteiligt, ist
44 seit Beginn des Programms im Jahr 2003 nicht gestiegen, obwohl seitdem die Personalkosten gestiegen sind.
45 Die Gesamtkosten für eine Vollzeitstelle einer*s staatlich anerkannten Sozialpädagogin*en auf rund 55.000
46 bis 60.000 Euro im Jahr. Damit trägt der Freistaat aktuell nur etwa ein Viertel der Personalkosten pro Stel-
47 le.[2]

48 Gefördert wird an der Schule eine halbe oder eine ganze Stelle eine*r Sozialpädagog*in. Laut der „Richtlinie
49 zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – *JaS*“ können nur „[a]n besonders belasteten Schulen oder
50 an Volksschulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern [sic!] [...] ausnahmsweise auch bis zu zwei Stellen
51 der *JaS* besetzt werden“. Dabei sind bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
52 von dieser Förderung bisher ausgeschlossen.

53 Die Förderung von Realschulen erfolgt im Rahmen des *JaS*-Programms nur in Einzelfällen. Im Jahr 2016 wa-
54 ren nur 14 von insgesamt 1.154 Einsatzorten des *JaS*-Programms (= rund 855 Vollzeitstellen) Realschulen.[3]
55 Eine Förderung von Gymnasien erfolgt im Rahmen des *JaS*-Programms bisher nicht und das obwohl 40% der
56 Schüler*innen in Bayern ein Gymnasium besuchen. Damit sind die betroffenen Schüler*innen von sozialpäd-
57 agogischer Betreuung mit Förderung der bayerischen Landesregierung ausgeschlossen.

58 Allerdings unterscheiden sich die sozialen und familiären Anforderungen für die Persönlichkeitsentwicklung
59 von Kindern und Jugendlichen nicht maßgeblich an den verschiedenen weiterführenden Schularten. Sowohl an
60 Mittelschulen, als auch an Realschulen und Gymnasien ist die Schüler*innenschaft heterogen. Je nach indivi-
61 dueller Problemlage benötigen die Jugendlichen Hilfeleistung bei Mobbing, Suchterkrankungen, Essstörungen,
62 Integration, Inklusion, familiären Problemen usw.